

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Kleingewässerrevitalisierung Gutspark Schönfließ
in Mühlenbecker Land**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. März 2019

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beantragt für die Kleingewässerrevitalisierung Gutspark Schönfließ im Landkreis Oberhavel, Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemarkung Schönfließ, Flur 1, Flurstück 454, Koordinaten: H:5835230, R:377826, eine Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Es ist ein naturnaher Ausbau des Teiches vorgesehen. Hierzu werden Reste der ursprünglichen Stauanlagen abgebrochen, neugebaut und die Durchflussbedingungen verändert, indem der bisher am Teich vorbeigeführte Graben L 052 (Parkgraben/Beegraben) durch den Teich geführt wird. Aus dem Kleingewässer wird Schlamm entnommen und die Gewässersohle wiederhergestellt, so dass eine ständige Wassertiefe von 1,8 bis 2,0 m gewährleistet werden kann und sich die Lebensbedingungen aquatischer Organismen verbessern.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es sind keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die örtlich begrenzten Baumaßnahmen haben ein geringes Ausmaß und ihre Auswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die Dauerwirkung der Einbindung des Kleingewässers in den Grabenverlauf und die Wiederherstellung der Stauanlage ist positiv, weil der Wasserstand im Kleingewässer gestützt und damit seine Erhaltung gewährleistet wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)